

Interessengemeinschaft Historischer Schienenverkehr e. V. (IHS)

Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. März 1975 und Änderungsbeschlüssen vom 7. Februar 1976, 29. Januar 1983, 30. Januar 1988, 19. März 1994, 1. Februar 2003, 27. Februar 2016, 9. Februar 2019, 4. September 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Historischer Schienenverkehr e. V." (IHS). Er hat seinen Sitz in Gangelt und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig. Sein Zweck ist es, historische Schienenfahrzeuge der Allgemeinheit dadurch zu erhalten, dass sie erworben oder entliehen werden, entweder zur Aufstellung in einem Museum oder um bei geeigneten Bahnen betriebsfähig zu bleiben. Hierdurch sollen historisch und technisch wertvolle Schienenfahrzeuge vor der alsbaldigen Vernichtung bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden zur allgemeinen Förderung des Schienenverkehrsgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, und zwar insbesondere durch Förderung der Wissenschaft und Volksbildung und der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand, bei nicht volljährigen Personen nur mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Betroffenen die beim Vorstand einzulegende Berufung an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen,
2. zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Versammlungen des Vereins,
3. zur verbilligten Teilnahme an Sonderfahrten des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. zur Beachtung der gültigen Satzung sowie erlassener Beschlüsse,
2. zur Zahlung von Beiträgen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlungen treffen.

Minderjährige Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechte selbstständig und ohne zusätzliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters wahrnehmen. Bei minderjährigen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die in Satz 1 Nr. 1 benannten Rechte von den gesetzlichen Vertretern des Minderjährigen ausgeübt; zur Wahrnehmung der Rechte aus Satz 1 Nr. 1 genügt die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters.

Bei Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten ruht das Stimmrecht der Mitglieder.

Amtsträger, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Genauerer hierzu regelt die Kostenerstattungsrichtlinie der IHS e.V., die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschließung, ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge.

Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen; bis zu diesem Zeitpunkt dauert die Beitragspflicht an.

Tod und Ausschließung bewirken sofortiges Ausscheiden eines Mitgliedes. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die beim Vorstand einzulegende Berufung zu, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens vier Personen bestehender Vorstand. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder verläuft von der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Wahljahres bis zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des übernächsten Kalenderjahres. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit (BGB). Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung des Vereins festgelegt.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter,
- dem Schriftführer,

- dem Kassenwart
- und drei Beisitzern.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch eine besondere Geschäftsordnung regeln.

Der Vorstand kann geeignete Personen in zwei Beiräte berufen, die unterschiedliche Aufgaben haben:

1. *Externer Beirat* (zur Unterstützung des Vorstands in Vereinsangelegenheiten nach außen) mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft,
2. *Interner Beirat* (zur Unterstützung des Vorstands bezüglich der Arbeits- und Betriebsabläufe) bestehend aus Vereinsmitgliedern, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, exemplarisch:
 - Eisenbahnbetriebsleiter (EBL)
 - Interessenvertreter Werkstatt
 - Interessenvertreter Bahnmeisterei
 - Interessenvertreter Bahnbetrieb
 - Interessenvertreter Bewirtung
 - Interessenvertreter Jugend
 - Protokollführer

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsentwurfs finanziell verpflichten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Jedes Vorstandsamt ist ein Ehrenamt; Vergütungen oder sonstige Leistungen dürfen aus dem Vereinsvermögen nicht an Vorstandsmitglieder erbracht werden. Spesenersatz soll ihnen in angemessenen Grenzen gewährt werden, soweit es der Billigkeit entspricht und der Aufwand der Förderung des Vereinszwecks dient.

Auch andere Personen, ob Mitglieder oder nicht, dürfen nicht durch Verwaltungsausgaben begünstigt werden, durch die nicht eine entsprechende Förderung des Vereinszwecks eintritt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden; diese ist möglichst jeweils in der ersten Jahreshälfte abzuhalten.

Feste Tagesordnungspunkte sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassenwartes,
3. Wahl von Vorstandsmitgliedern – soweit erforderlich,
4. Genehmigung des Haushaltsentwurfes,
5. Festsetzung der Jahresbeiträge,
6. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für eine Wahlperiode von zwei Jahren.

Zum weiteren Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,

2. Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
3. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über die Abgabe von Immobilien, Unternehmensbeteiligungen und Schienenfahrzeugen,
6. Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Vierwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmübertragung ist zulässig. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen kann nur bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung und Liquidation

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben das Vereinsinventar in Geld umzusetzen und die laufenden Geschäfte abzuwickeln; insbesondere haben sie für die satzungsgemäße Übertragung des Restvermögens zu sorgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Eisenbahn-Verein e. V., Bruchhausen-Vilsen, der es ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.